

Homeoffice – aktuelle Entwicklungen



IÖS – Institut Österreichischer Steuerberater

21.9.2023

Mag Monika Kunesch LL.M.
Steuerberaterin

Agenda

- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
 - ua multilaterale Ausnahmemöglichkeit in EU/EWR/Schweiz ab 1.7.2023
- Steuerrecht
 - Exkurs: Neue Grenzgängerregelung im DBA DE ab 1.1.2024
- Lohnnebenkosten
- Überblick: Auspendler – Einpendler – „workation“

Darstellung anhand

- Fall 1: Ausländische Arbeitgeber:in beschäftigt Arbeitnehmer:in in Österreich
- Fall 2: Österreichische Arbeitgeber:in beschäftigt Arbeitnehmer:in im Ausland
- Fall 3: Arbeitnehmer:in „wünscht“ workation



Arbeitsrecht

Arbeitsrecht

- **Rom I-VO:**
 - Arbeitsrecht des **gewöhnlichen** (mehr als 50%) Arbeitsorts (Art 8)
 - Wenn abweichende Rechtswahl (Art 3) getroffen → **Günstigkeitsvergleich** (Art 8)
- Wenn österr. Arbeitsrecht anwendbar → **BMSVG** → BV-Beiträge sind abzuführen
- § 3 Abs 2 LSD-BG: zwingende Ansprüche gegen ausländische AG **ohne Sitz in Österreich** bei **gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich**
 - Anspruch auf kollektivvertragliches Mindest*entgelt* (Jahresbetrachtung!) für vergleichbare Tätigkeit am österr. Arbeitsort
 - weiter Entgeltbegriff, dh auch Mehr- und Überstundenentlohnung, Sonderzahlungen (Jahresbetrachtung), Zulagen, Zuschläge
- **Exkurs: „workation“:**
 - keine Bestimmungen im UrlG, KVs, etc → Vereinbarung
 - klare Abgrenzung zwischen Arbeit und Urlaub notwendig
 - Allfällige Ausländerbeschäftigungsbestimmungen, Besserstellungen im lokalen Arbeitsrecht des Einsatzstaates sind zu beachten.

Arbeitsrecht – Fall 1 (Arbeitnehmer:in in Österreich)

EU-GmbH beschäftigt in Ö eine Arbeitnehmer:in, ohne in Ö eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit in Ö aus, zB im Homeoffice, Außendiensttätigkeit

- österr Arbeitsrecht, wenn Tätigkeit **gewöhnlich** (mehr als 50%) **in Österreich**
 - BV-Pflicht
 - Beachtung der Mindestentlohnung für vergleichbare Arbeitnehmer:innen in Österreich
 - Empfehlung: Abschluss Dienstvertrag nach österr Arbeitsrecht
 - Achtung bei Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen, zB Lösung Dienstverhältnis, wenn ausländisches Arbeitsrecht vereinbart wurde – Günstigkeitsvergleich !
- ausländ Arbeitsrecht, wenn Tätigkeit **nicht gewöhnlich** (weniger als 50%) **in Österreich**, zB nur 2 Homeoffice-Tage
 - **keine** BV-Pflicht

Arbeitsrecht – Fall 2 (Arbeitnehmer:in im Ausland)

Ö-GmbH beschäftigt eine Arbeitnehmer:in in EU/EWR-Staat/Schweiz, ohne dort eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit in EU/EWR-Staat/Schweiz aus, zB im Homeoffice, Außendiensttätigkeit.

- ausländisches Arbeitsrecht, wenn Tätigkeit **gewöhnlich** (mehr als 50%) im Ausland
 - **keine** BV-Pflicht
 - Beachtung der ausländischen Mindestentlohnung (→ Check durch ausländischen Steuerberater)
 - Achtung bei Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen, zB Lösung Dienstverhältnis – es gilt ausländisches Arbeitsrecht, allenfalls mit Günstigkeitsvergleich, wenn österreichisches Arbeitsrecht vereinbart wurde
- österr Arbeitsrecht, wenn Tätigkeit **nicht gewöhnlich** (weniger als 50%) im Ausland
 - BV-Pflicht



Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherung - Rechtliche Grundlagen

- EU-Raum/EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) und Schweiz
 - Verordnung (EWG) 1408/71 + Durchführungsverordnung: VO (EWG) 574/72
 - Verordnung (EG) 883/2004: „Nachfolgeverordnung“ + Durchführungsverordnung: VO (EG) 987/2009 ab 1.5.2010
- **Sonderfall:** Vereinigtes Königreich nach BREXIT: Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
- **Bilaterale** Abkommen
- Grundsatzregelung nach **österreichischem** Recht (ASVG)

Sozialversicherung - VO (EG) 883/2004

Persönlicher Geltungsbereich

- Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten.
- Staatsangehörige der Schweiz seit 1.4.2012, des EWR seit 1.6.2012 im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten umfasst
- Staatsangehörige der Schweiz und des EWR im Verhältnis Schweiz / EWR
- Gilt seit 01/2011 durch VO (EU) 1231/2010 auch für Drittstaatsangehörige,
 - **Ausnahmen:** Im Verhältnis zu EWR-Staaten, zu Dänemark und zur Schweiz gilt für Drittstaatsangehörige weder die VO (EWG) 1408/71 noch die VO (EG) 883/2004.
 - ev. Koordinierungsvorschrift zu Drittstaatsangehörigen im bilateralen Abkommen!

Vereinigtes Königreich: Regelungen der VO 883/2004, ohne Familienleistungen, Pflegegeld, Ausnahmeantrag

Sozialversicherung – Homeoffice/grenzüberschreitende Telearbeit

Grundprinzipien für die Beurteilung der Sozialversicherungszuständigkeit in EU/EWR/CH:

- grundsätzlich **Territorialitätsprinzip** Art 11 Abs 3 lit a VO (EG) 883/2004
- ABER Prinzip der **Einfachversicherung** nach Art 11 Abs 1 VO (EG) 883/2004 ist **vorrangig**



- **vorübergehendes** Teleworking (kurzfristig, nicht wiederkehrend) → **Entsendebestimmung** (Artikel 12 VO [EG] 883/2004), wesentlich ist „...im Auftrag der Arbeitgeber:in“, es ist unwesentlich, in wessen Interesse Telearbeit erfolgt, Artikel 12 ist vollanzuwenden, also für voraussichtlich max 24 Monate (Achtung auf steuerrechtliche Konsequenzen!).
zB zur Pflege kranker Angehöriger, „Urlaubsverlängerung“ [**workation**] mit remote Arbeit, Notwendigkeit von [vorübergehendem] Homeoffice wegen Bürorenovierung, uä)

Sozialversicherung – Homeoffice/grenzüberschreitende Telearbeit



- **Kollisionsbestimmung** bei alternierender Tätigkeit im Homeoffice und im Sitzstaat der Arbeitgeber:in (Artikel 13 VO [EG] 883/2004): SV-Zuständigkeit im Homeoffice-Staat = Wohnmitgliedstaat, wenn dort in einer **Vorschau auf die nächsten 12 Monate mind 25%** oder mehr der Tätigkeit ausgeübt werden. Dabei kann die Telearbeit
 - wöchentlich wechselnd
 - in längeren Zeitintervallen wechselnd
 - flexibel, je nach Art der anfallenden Tätigkeit, erbracht werden.
 - Nach Ansicht der Kommission hat Telearbeit keine Auswirkung auf den Arbeitsmarkt jenes Staates, in welchem die Tätigkeit erbracht wird.

Sozialversicherung - Homeoffice/grenzüberschreitende Telearbeit

Kollisionsbestimmung

- Folgen für die **Arbeitgeber:in**, wenn die SV-Zuständigkeit beim Wohnmitgliedstaat liegt
 - Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Staates (Geringfügigkeitsgrenze, Höchstbeitragsgrundlage, Versicherungssätze, Versicherungszweige, Opting-Out, etc).
 - Es besteht gds keine Wahl, in einzelnen Versicherungszweigen in verschiedenen Staaten versichert zu sein.
 - Die Arbeitgeber:in hat die SV-Beiträge an den zuständigen Staat abzuführen.
 - Grundsätzlich haftet die Arbeitgeber:in für die Abfuhr der Beiträge (Artikel 21 DF-VO [EG] 987/2009). Hat sie im zuständigen Staat keine Niederlassung, kann sie mit der Arbeitnehmer:in vereinbaren, dass diese die Zahlungspflichten übernimmt.
 - Kollisionsnorm: Beantragung des **Dokuments A1 im Wohnmitgliedstaat**, um im anderen Staat die SV-Zuständigkeit nachzuweisen. In Österreich: Antrag „Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten“ über ELDA.

Sozialversicherung – Homeoffice/grenzüberschreitende Telearbeit



- Möglichkeit eines **Ausnahmeantrags nach Artikel 16 VO (EG) 883/2004**, wenn die Sozialversicherungszuständigkeit des Ansässigkeitsstaates der Arbeitgeber:in beibehalten werden soll.
 - individueller Antrag für eine Versicherte
 - bilaterale Rahmenvereinbarungen für Teleworker
 - multilaterale Rahmenvereinbarungen für Teleworker

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit – bilaterale Ausnahme

Die ÖGK hat mit drei Nachbarstaaten Rahmenvereinbarungen für Ausnahmevereinbarungen geschlossen, **Deutschland**, in Kraft ab 1.1.2023, **Tschechien**, in Kraft ab 1.3.2023, Slowakei, in Kraft ab 1.6.2023 → auf Grund der generellen EU-Ausnahmeregelung **wirksam** aber erst **ab 1.7.2023**

Voraussetzungen

- wiederkehrende grenzüberschreitende Telearbeit mit max 40%
- Betriebsstätte des Arbeitgebers entweder in Österreich oder in Deutschland/Tschechien.
- Wohnort des Arbeitnehmers im jeweils anderen Staat.
- Tätigkeit im Homeoffice wird regelmäßig ausgeübt.
- dafür wird Informationstechnologie verwendet.
- Unter diesen Umständen **SV-Zuständigkeit des Arbeitgeberstaates** in Abweichung von der Kollisionsnorm nach Artikel 13 VO (EG) 883/2004

Verfahren

- Antrag in jenem Staat, der zuständig sein soll.
- Österreich: DVS
- Österreich stimmt in Folge mit Deutschland/Tschechien/Slowakei ab und informiert den Arbeitgeber und den Krankenversicherungsträger, welcher das PD A1 ausstellt.

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit – multilaterale Ausnahme

Wirkung

Durch einen Ausnahmeantrag **KANN** ab 1.7.2023 die **SV-Zuständigkeit im Arbeitgebersitzstaat aufrecht** erhalten bleiben und wird nicht entsprechend der Kollisionsnorm nach Artikel 13 VO (EG) 883/2004 ab einer Homeoffice-Tätigkeit von 25% dem Wohnmitgliedstaat zugewiesen.

Voraussetzungen

- **regelmäßig abwechselnde** Tätigkeit im Arbeitgeber- und im Wohnmitgliedstaat
- durch Verwendung von **Informationstechnologie** bleibt Arbeitnehmer:in mit dem Arbeitgeber verbunden und übt im Homeoffice dieselbe Tätigkeit aus wie im Büro
- auf Basis einer **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer:in
- auch bei mehreren Arbeitgebern im selben Mitgliedstaat
- Ausmaß der Telearbeit von **weniger als 50%**

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit – multilaterale Ausnahme

keine Anwendung für

- grenzüberschreitende Telearbeit von Selbständigen.
- abwechselnde Tätigkeit im Wohnmitglied und im Staat einer **Niederlassung** des Arbeitgebers, also nicht im Sitzstaat des Arbeitgebers.
- regelmäßige Tätigkeiten im **Außendienst** oder am Sitz von Kunden, also andere gewöhnliche Tätigkeiten als Homeoffice-Tätigkeiten.
- regelmäßige Tätigkeit in anderen Staaten als dem Arbeitgeberstaat und dem Wohnmitgliedstaat (→ vorübergehende Tätigkeit in anderen Staat = **Entsendung** → Beantragung eines **A1 für Entsendung** im zuständigen Staat = Arbeitgeberstaat).

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit – multilaterale Ausnahme

Verfahren

- Antrag in jenem Staat, der zuständig sein soll, also im **Arbeitgeberstaat**.
- Österreich: DSVS
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.889331&portal=svportal>
- Österreich stimmt in Folge mit anderem Staat ab und informiert den Arbeitgeber und den Krankenversicherungsträger, welcher das PD A1 ausstellt.
- **beide Staaten müssen Signatarstaaten** sein, derzeit Deutschland, die Schweiz, Liechtenstein, Tschechien, Österreich, Holland, Slowakei, Belgien, Luxemburg, Finnland, Norwegen, Portugal, Slowenien, Malta, Polen, Schweden, Kroatien, Frankreich, Spanien → mit diesen Staaten kann **mit Wirkung von 1.7.2023** eine **Ausnahme vereinbart** werden
 - Bei Homeoffice-Tätigkeit von **mind 25%** in anderen Staaten → Wechsel der SV-Zuständigkeit in diese Staaten mit Wirkung ab 1.7.2023, es sei denn, es wird ein – individueller – Ausnahmeantrag gestellt.

[Website / Startseite / International / Grenzüberschreitende Telearbeit](#)

Grenzüberschreitende Telearbeit

Antrag auf Festlegung der österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

Es wird um den Abschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 989/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit ersucht.

Wichtig: Die Rahmenvereinbarung betrifft ausschließlich Situationen mit weniger als 50% Telearbeit. Sollte mehr Telearbeit ohne Zuständigkeitsänderung gewünscht werden, müsste ein Antrag auf Ausnahmereinbarung nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 989/2004 an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gerichtet werden.

Informationen zu den Unterzeichnerstaaten sammelt und veröffentlicht der belgische Föderale Öffentliche Dienst [Soziale Sicherheit](#)

Information
Antrag
Kontrolle
Abschluss

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Der/die Arbeitnehmer/in
Übt eine weitere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Österreich oder einem anderen Staat aus? *

*** Bitte wählen Sie aus *** ⓘ

Übermittlung

Sie können Ihren Antrag auf zwei Arten übermitteln:

Online signieren und versenden
Mit aktivierter [Handsignatur](#) oder [Bürgerkarte](#) können Sie Ihren Antrag nach der Eingabe und Überprüfung Ihrer Angaben online signieren und absenden.

Handschriftliche Unterfertigung
Schritt 1: Sie füllen Ihren Antrag online aus und laden diesen nach der Eingabe und Überprüfung Ihrer Angaben als PDF herunter, drucken ihn aus und unterschreiben.
Schritt 2: Laden Sie den unterfertigten Antrag (Scan) ins Formular und senden diesen ab.

Bitte wählen Sie aus: *

☐ Online signieren und direkt absenden (mit Bürgerkarte/Handsignatur)
☐ Handschriftliche Unterfertigung (Schritt 1): Antrag erstellen (PDF)
☐ Handschriftliche Unterfertigung (Schritt 2): Antrag hochladen und senden

Abbrechen
Weitere ...
Zurück
Weiter

Telearbeit_PD0170.DVB - V1.0 - 06/2023

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit – multilaterale Ausnahme

Verfahren

- Grundsätzlich ist der Antrag für die Zukunft zu stellen.
- Anträge können rückwirkend für maximal drei Monate gestellt werden, sofern während dieser Zeit Sozialversicherungsbeiträge im Arbeitgeberstaat entrichtet wurden.
- Im **ersten Jahr** der multilateralen Ausnahmeregelung (also von 1.7.2023 bis 30.6.2024) können **Anträge bis zu 12 Monate rückwirkend** gestellt werden, sofern **beide Staaten Signatarstaaten** sind.
- Anträge können **nicht** rückwirkend für **Zeiträume vor dem Beitritt als Signatarstaat** gestellt werden (derzeit zählen zB Ungarn, Italien, Dänemark, Griechenland, Bulgarien, Rumänien – noch? – nicht zu den Signatarstaaten).
- Ein Antrag kann **längstens** für **drei Jahre** mit Verlängerungsmöglichkeit gestellt werden.
- Der Informationsaustausch zwischen den Staaten erfolgt auf **elektronischem** Weg.

Sozialversicherung - Wirkung der SV-Zuständigkeit in EU/EWR/CH

Arbeitgebersicht

- (zusätzliche) Registrierung zur SV-Beitragsabfuhr im **zuständigen** Staat → unter Umständen also im Wohnmitgliedstaat der Arbeitnehmer:in → Unterstützung einer lokalen Steuerberater:in?
- Nach Artikel 21 VO (EG) 987/2009 können Arbeitgeber und Arbeitnehmer:in vereinbaren, dass die Arbeitnehmer:in diese Verpflichtung übernimmt, die (Ausfalls)Haftung des Arbeitgebers bleibt allerdings bestehen.

Arbeitnehmersicht

- An die Sozialversicherungszuständigkeit knüpft Krankenversicherungsschutz, Anspruch auf Familienleistungen, Arbeitslosenversicherungsschutz und Pensionsversicherung → je nach **sozialstaatlichen Regelungen** wird daher die Zuständigkeit im Arbeitgeberstaat oder im Wohnmitgliedstaat als vorteilhaft gesehen werden.

Sozialversicherung – Fall 1 (Arbeitnehmer:in in Österreich)

EU-GmbH beschäftigt in Ö eine Arbeitnehmer:in, ohne in Ö eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in ist **im Homeoffice** in Österreich tätig.

Grundregelung: Kollisionsnorm

- österr Sozialversicherungsrecht, wenn Tätigkeit **zu mind 25%** im WMS Österreich ausgeübt wird
- Sozialversicherungsrecht AG-Staat, wenn Tätigkeit **zu weniger als 25%** im WMS Österreich ausgeübt wird

in beiden Fällen Beantragung des A1 im Wohnmitgliedstaat Österreich

Ausnahmeantrag Homeoffice

- Sozialversicherungsrecht AG-Staat, wenn Tätigkeit **zu weniger als 50%** im WMS Österreich ausgeübt wird

Ausnahmeantrag + A1 im ausländischen Arbeitgeberstaat

Sozialversicherung – Fall 2 (Arbeitnehmer:in im Ausland)

Ö-GmbH beschäftigt eine Arbeitnehmer:in in EU/EWR-Staat/Schweiz, ohne dort eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit **im Homeoffice** in EU/EWR-Staat/Schweiz aus.

Grundregelung: Kollisionsnorm

- ausl. Sozialversicherungsrecht, wenn Tätigkeit **zu mind 25%** im WMS ausgeübt wird
- österr. Sozialversicherungsrecht (AG-Staat), wenn Tätigkeit **zu weniger als 25%** im WMS ausgeübt wird

in beiden Fällen Beantragung des A1 im ausländischen Wohnmitgliedstaat

Ausnahmeantrag Homeoffice

- Sozialversicherungsrecht AG-Staat Österreich, wenn Tätigkeit **zu weniger als 50%** im WMS ausgeübt wird

Ausnahmeantrag + A1 im Arbeitgeberstaat Österreich

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit in Drittstaaten

Großbritannien und Nordirland

- Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom 24.12.2020, wurden im Wesentlichen die SV-Koordinationsregelungen der EU fortgeschrieben → anwendbar auf Sachverhalte, die nach dem 31.12.2020 beginnen.
- Allerdings bestehen **keine** Möglichkeit von Ausnahmeregelungen → **für Homeoffice gelten ohne Ausnahmemöglichkeit die Kollisionsbestimmungen**

Sozialversicherung - Homeoffice / grenzüberschreitende Telearbeit in Drittstaaten

Staaten mit **bilateralem** Sozialversicherungsabkommen

- Bilaterale Sozialversicherungsabkommen beinhalten regelmäßig keine Kollisionsnormen.
- Somit besteht bei alternierender Tätigkeit grundsätzlich Sozialversicherungspflicht in beiden Staaten.
- Für nicht regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten könnte eine Entsendevereinbarung geschlossen werden, zB „workation“, Pflege von Angehörigen, uä
- Allenfalls könnte auch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Staaten **ohne** Sozialversicherungsabkommen

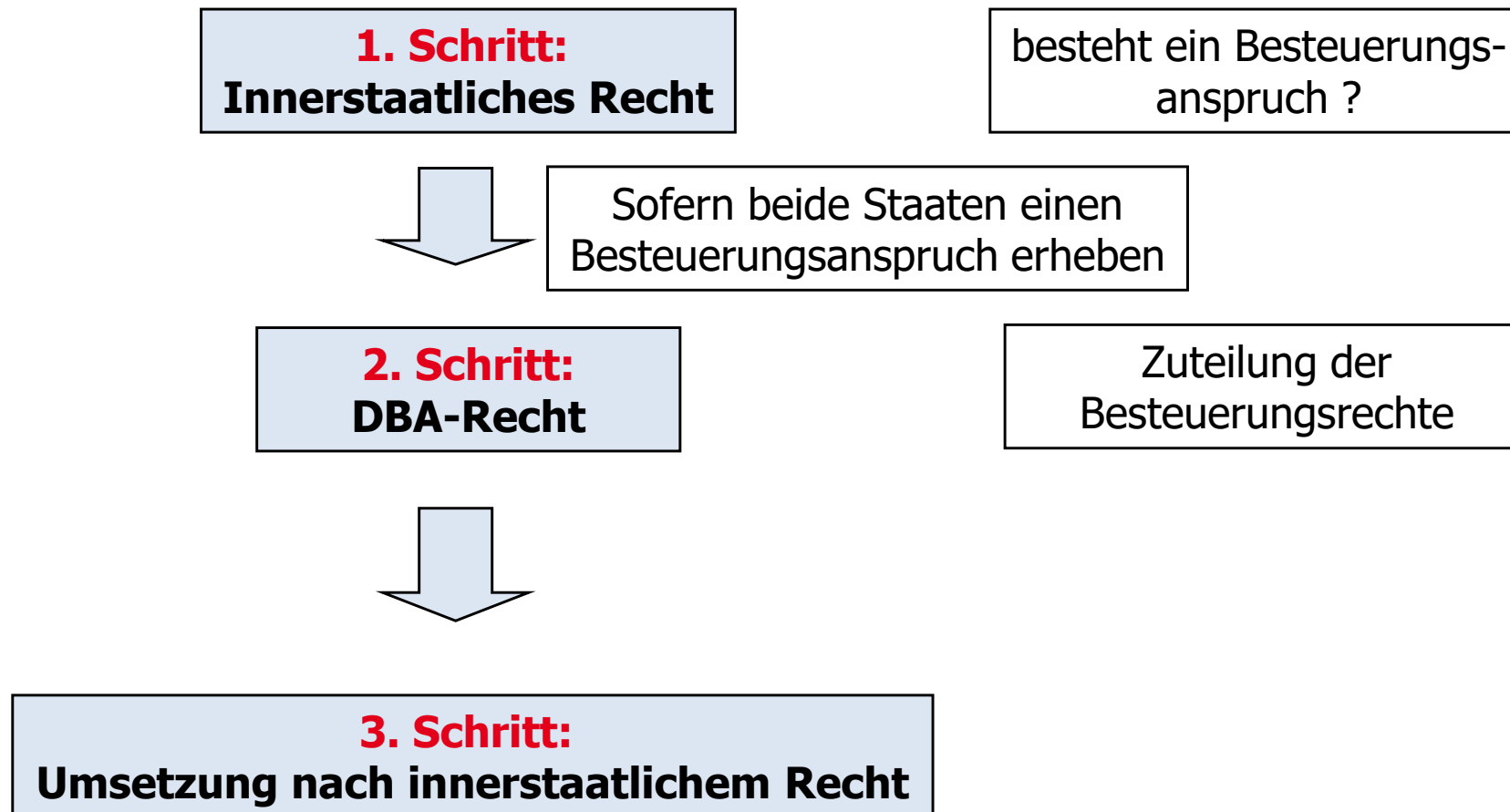
- Bei alternierender Tätigkeit besteht grundsätzlich in beiden Staaten Sozialversicherungspflicht.
- Für nicht regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten würde die Sozialversicherungszuständigkeit auf Grund der innerstaatlichen Entsenderegelung des § 3 Abs 2 lit d ASVG aufrecht bleiben.
 - ➔ Achtung auf den **Kranken-** (§ 130 ASVG) **und Unfallversicherungsschutz!**



Steuerrecht

Steuerrecht bei Auslandstätigkeit

Prüfihenfolge



Steuerrecht – innerstaatlicher Besteuerungsanspruch

Grundsätze internationaler Besteuerung (Verweise auf Artikel in DBA beziehen sich auf das OECD-MA).

1. **Schritt:** Innerstaatliches Recht – besteht ein Besteuerungsanspruch ?

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 BAO) → **unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs 2 EStG** („Welteinkommen“)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird (§ 98 Abs 1 Z 4 EStG) → **beschränkte Steuerpflicht**

Fall 1 (Arbeitnehmer in Österreich)

- Arbeitnehmer ist auf Grund Wohnsitz in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig

Fall 2 (Arbeitnehmer im Ausland)

- Arbeitnehmer ist idR mangels Wohnsitzes in Österreich beschränkt steuerpflichtig

Steuerrecht – DBA-Recht

2. **Schritt:** DBA-Recht = Zuteilung des Besteuerungsrechts – sofern beide Staaten einen Besteuerungsanspruch erheben

ist in gegenständlichen
Fällen der
Wohnsitzstaat der
Arbeitnehmer:in

(1) Bestimmung des **Ansässigkeitsstaates** gemäß Artikel 4 OECD-MA

(2) Zuteilung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit – Artikel 15 OECD-MA

- Grundsatz: Besteuerung im **Ansässigkeitsstaat** – Artikel 15 Abs 1 OECD-MA
- Ausnahme: Besteuerung im **Tätigkeitsstaat** (= Quellenstaat) – Artikel 15 Abs 1 OECD-MA

workation →
max 183
Tage

➤ **Ausnahme** vom Tätigkeitsstaatsprinzip, wenn kumuliert 3 Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel 15 Abs 2 OECD-MA):

➤ Aufenthalt im Tätigkeitsstaat **nicht** länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten im 12-Monatszeitraum / Kalenderjahr / Steuerjahr, +

➤ Vergütung wird **nicht** von oder für eine (wirtschaftliche) Arbeitgeber:in gezahlt, der im Tätigkeitsstaat ansässig ist, +

➤ Vergütung darf **nicht** von einer Betriebsstätte der Arbeitgeber:in im Tätigkeitsstaat getragen werden.

ist bei ausld
Arbeitgeber:in
klassischerweise
nicht erfüllt

Steuerrecht – DBA-Recht

2. **Schritt:** DBA-Recht = Zuteilung des Besteuerungsrechts – sofern beide Staaten einen Besteuerungsanspruch erheben

(2) Zuteilung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit – Artikel 15 OECD-MA

„**Übliche**“ Situation in Fällen mit ausländischer Arbeitgeber:in:

- Tätigkeitstage im Sitzstaat der Arbeitgeber:in → Besteuerung im Sitzstaat der Arbeitgeber:in
- Tätigkeitstage außerhalb des Sitzstaates der Arbeitgeber:in (auch in anderen Staaten) → Besteuerung im Ansässigkeitsstaat der Arbeitnehmer:in
- Aufteilung der Einkünfte **im Verhältnis der Arbeitstage** (die bloßen Aufenthaltstage sind für die Aufteilung der Einkünfte nicht relevant)

Steuerrecht – DBA-Recht

2. **Schritt:** DBA-Recht = Zuteilung des Besteuerungsrechts – sofern beide Staaten einen Besteuerungsanspruch erheben

(2) Zuteilung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit – Artikel 15 OECD-MA

Ausnahme **Grenzgängerregelung** (Deutschland, Italien, Liechtenstein) (Artikel 15 Abs 4 OECD-MA):

- Wohnen und Arbeiten jeweils in der Nähe der Grenze
- arbeitstägliche Rückkehr an den Wohnort
- **Besteuerung im Ansässigkeitsstaat** nicht im Tätigkeitsstaat

Steuerrecht – DBA-Recht

Exkurs: Neue Grenzgängerregelung im DBA Deutschland **ab 2024** – Artikel 15 Abs 6 DBA DE

- Hauptwohnsitz **+** Arbeit im Grenzbereich (30 km Luftlinie beidseits der Grenze)
- 45 Arbeitstage bzw max 20% der tatsächlichen Gesamtarbeitstage außerhalb der Grenzzone sind schädlich

→ **Besteuerung im Ansässigkeitsstaat** nicht im Tätigkeitsstaat

Steuerrecht – DBA-Recht

2. **Schritt:** DBA-Recht = Zuteilung des Besteuerungsrechts – sofern beide Staaten einen Besteuerungsanspruch erheben

(2) Zuteilung der Einkünfte aus **GF- oder Vorstandstätigkeit**

- wird tw nach innerstaatlichem Recht nach Artikel 16 ausgelegt
 - Besteuerung im **Sitzstaat der Gesellschaft** (GmbH, AG)
 - egal, wo die Tätigkeit ausgeübt wird

- explizite DBA-Regelungen:
 - Artikel 16 Abs 2 DBA Deutschland
 - Artikel 17 Abs 2 DBA Niederlande

Steuerrecht – DBA-Recht

2. **Schritt:** DBA-Recht = Zuteilung des Besteuerungsrechts – sofern beide Staaten einen Besteuerungsanspruch erheben

(3) Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Artikel 23 OECD-MA

- Wird **immer vom Ansässigkeitsstaat** vorgenommen
- **Befreiungsmethode** mit Progressionsvorbehalt (aus österr Sicht - **Fall 1**: Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien)
 - Der Ansässigkeitsstaat nimmt die entsprechenden Einkünfte aus der Besteuerung aus, darf diese Einkünfte jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes auf das übrige Einkommen berücksichtigen („Progressionsvorbehalt“)
- **Anrechnungsmethode** (aus österr Sicht - **Fall 1**: Italien, Liechtenstein, Schweiz)
 - Der Ansässigkeitsstaat besteuert sämtliche Einkünfte nach inländischem Recht.
 - Die Steuer, die im Tätigkeitsstaat anfiel, wird auf die Steuer im Ansässigkeitsstaat angerechnet (= abgezogen).
 - Die Anrechnung ist mit der Durchschnittsteuerbelastung des Ansässigkeitsstaates beschränkt – **Anrechnungshöchstbetrag**

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung Lohnsteuer

- Aufteilung Besteuerungsrechte (Achtung: oft andere Vorgehensweise in anderen Staaten)
 - (1) Kausalitätsprinzip: direkte Zurechnung, zB Privatnutzung PKW
 - (2) Im Verhältnis der Arbeitstage
 - Arbeitstage exkl Urlaub, Feiertage, Krankheit
 - Monatsgenau
 - Unterjährig Schätzung + Rollung im 13. Lauf
 - Aufteilung Sonderzahlungen im Verhältnis der Gesamtarbeitstage des laufenden Jahres
 - Aufteilung Jahresprämien im Verhältnis der Gesamtarbeitstage des Anspruchsjahres
 - Aufteilung von Jahressechstel, Freibetrag im Verhältnis der Besteuerungsrechte auf die sonstigen Bezüge
 - (3) Beurteilung der Steuerpflicht und Ermittlung von Bezügen, bspw Sachbezüge, müssen iRd österr Personalverrechnung nach österr Vorschriften ermittelt werden

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung Lohnsteuer

- Werbungskosten SVDNA
 - grundsätzlich für in- und ausld **gesetzliche Pflichtversicherungsbeiträge** möglich
 - grundsätzlich anteiliger Werbungskostenabzug
 - wenn im Ausland keine Unterscheidung zwischen laufenden Bezügen und Sonderzahlungen → **Zuordnung** zu laufenden und sonstigen Bezügen **verhältnismäßig**
- allenfalls relevant:
 - wenn im Ausland Versicherungspflicht (zB in DE für KV und PflV, wenn Bezüge über HBGL) → **Werbungskosten max** iHd österr KV-Beiträge
 - wenn im Ausland AN die SV-Beiträge entrichtet (zB in DE für KV und PflV, wenn Bezüge über HBGL) und vom AG einen Zuschuss erhält → Zuschuss = VT DV, Gesamtbeiträge sind Werbungskosten, aber nicht iRd Lohnverrechnung, da nicht vom Arbeitgeber einbehalten
 - wenn im Ausland freiwillige Versicherung → **kein Werbungskostenabzug**
 - wenn – anteilige – österr Pflichtversicherungsbeiträge im Ausland nicht abzugsfähig → Abzugsfähig zur Gänze in Österreich → Veranlagung !

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 1: AN in Österreich)

3. Schritt: Umsetzung im innerstaatlichen (österreichischen) Steuerrecht

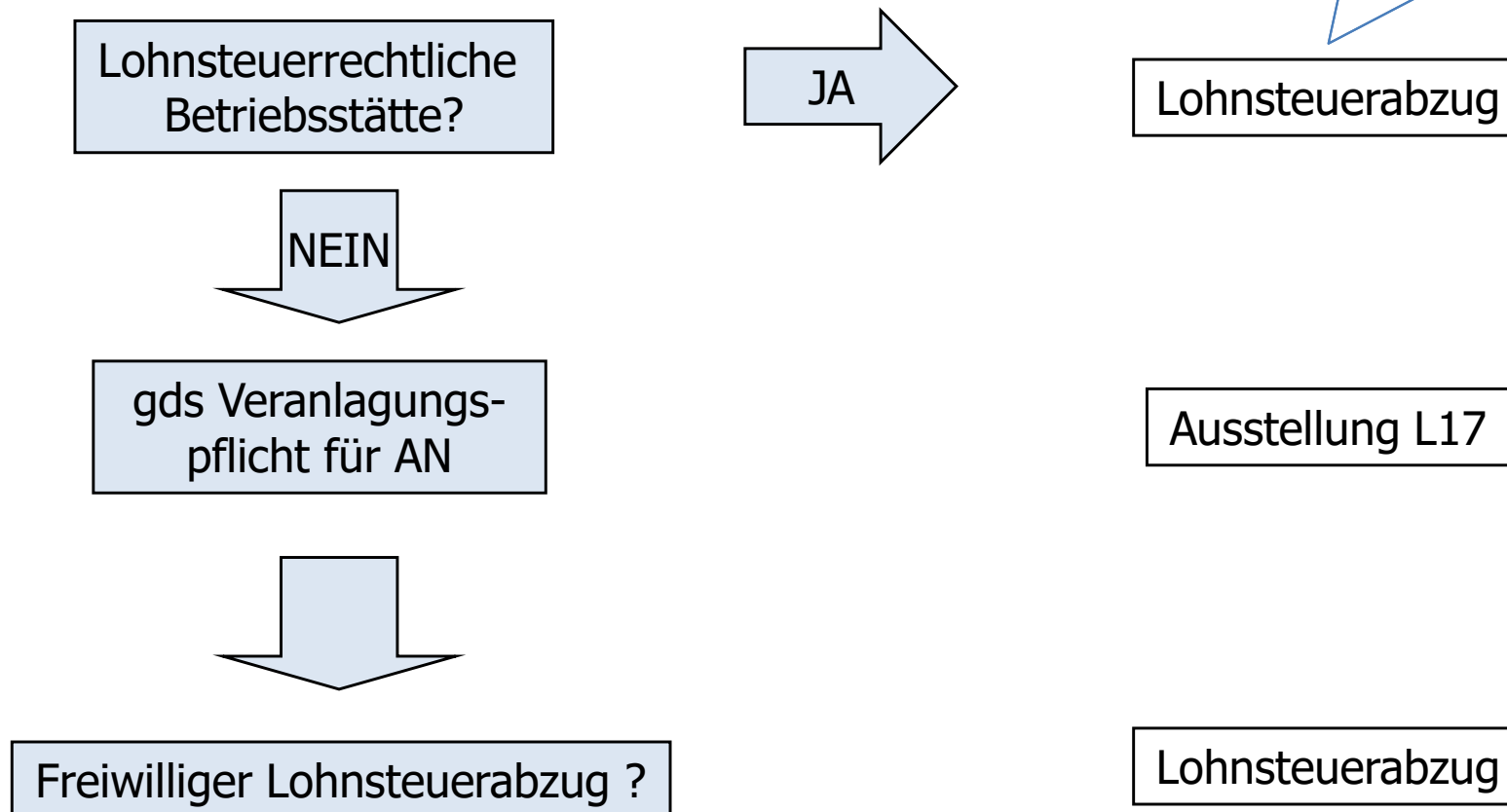
EU-GmbH beschäftigt in Ö eine Arbeitnehmer:in, ohne in Ö eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit in Ö aus, zB im Homeoffice, Außendiensttätigkeit

- Grundregel nach Artikel 15 OECD-MA:
 - Arbeitstage im Sitzstaat der Arbeitgeber:in (Ausland) → **Besteuerungsrecht im Ausland**
 - alle übrigen Arbeitstage → **Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates (Ö)**

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 1: AN in Österreich)

3. Schritt: Umsetzung im innerstaatlichen (österreichischen) Steuerrecht

ToDo:
Personalverrechnung
Österreich



Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 1: AN in Österreich)

3. Schritt: Umsetzung im innerstaatlichen (österreichischen) Steuerrecht

- idR mangels lohnsteuerrechtlicher Betriebsstätte (§ 81 EStG) in Ö keine Lohnsteuerpflicht für die ausländische Arbeitgeber:in (§ 47 Abs 1 EStG) → gds Veranlagungspflicht / Einkommensteuervorauszahlung für österr AN in Österreich
- mangels – freiwilligen – Lohnsteuerabzugs → Lohnbescheinigung (L17, § 47 Abs 1 lit c EStG), wenn Mittelpunkt der Tätigkeit der Arbeitnehmer:in im Kalenderjahr überwiegend in Österreich
- Möglichkeit eines freiwilligen Lohnsteuerabzugs durch die ausländische Arbeitgeber:in (§ 47 Abs 1 lit b EStG)

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 1: AN in Österreich)

(freiwilliger) Lohnsteuerabzug:

im
Land

- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen
Gesetzeszitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das
EStG 1988

Freiwilliger Lohnsteuerabzug gem. § 47 Abs. 1 lit. b



- Registrierung ausld AG bei FAÖ, Dienststelle Graz Stadt
- grundsätzlich unbeschränkte Steuerpflicht der AN → AVAB / AEAB / fabo+
- in Österreich steuerpflichtige Bezüge → Ausweis auf L16/Kennung 1
- wenn Teile der Bezüge im Ausland steuerpflichtig → Tageslohnsteuer für in Österreich steuerpflichtige Bezüge
- Lohnsteuertage in %uellem Verhältnis der Arbeitstage
- Ausweis der im Ausland steuerpflichtigen Bezüge:
 - Befreiungsmethode → L16/Kennung 8
 - Anrechnungsmethode → L16/Kennung 24

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 1: AN in Österreich)

(freiwilliger) Lohnsteuerabzug:

Hinweis: Österreich = Ansässigkeitsstaat, hat daher die Doppelbesteuerung zu vermeiden

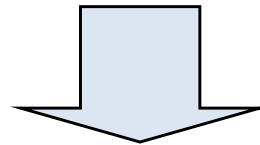
- **Befreiungsmethode** (zB Deutschland, Niederlande, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien)
 - Steuerfreistellung direkt iRd Personalverrechnung (ausld Besteuerungsnachweis!)
 - keine Lohnsteuer für Bezüge, die auf dem L16/8 ausgewiesen werden
- **Anrechnungsmethode** (zB Italien, Schweiz, GB, Schweden)
 - Steuerfreistellung direkt iRd Personalverrechnung nur dann, wenn im Ausland ähnlich hohe Lohn-/Einkommensteuer wie in Österreich
 - Andernfalls
 - Steuerfreistellung in Kombination mit Einkommensteuervorauszahlung oder
 - keine Steuerfreistellung und Anrechnung der ausld Steuer erst iRd Veranlagung

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 2: AN im Ausland)

3. Schritt: Umsetzung im innerstaatlichen (österreichischen) Steuerrecht

Ö-GmbH beschäftigt eine Arbeitnehmer:in in EU/EWR-Staat/Schweiz, ohne dort eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit in EU/EWR-Staat/Schweiz aus, zB im Homeoffice, Außendiensttätigkeit.

- Grundregel nach Artikel 15 OECD-MA: Arbeitstage im Sitzstaat der Arbeitgeber:in (Österreich) → **Besteuerungsrecht Österreichs**, alle übrigen Arbeitstage → **Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates (Ausland)**



jedenfalls Lohnsteuerpflicht für Arbeitstage in Ö, da Ö-GmbH eine lohnsteuerrechtliche Betriebsstätte in Österreich unterhält

Steuerrecht – innerstaatliche Umsetzung (Fall 2: AN im Ausland)

Lohnsteuer:

Hinweis: Österreich ist **nicht** der Ansässigkeitsstaat, besteuert daher die laut DBA zugewiesenen Einkünfte und stellt die übrigen Einkünfte von der Besteuerung frei

- grundsätzlich beschränkte Steuerpflicht der AN → **kein AVAB / AEAB / fabo+**
- Steuerfreistellung der im Ausland steuerpflichtigen Bezüge möglich, wenn ZSQU1 des Ansässigkeitsstaates vorliegt
- in Österreich steuerpflichtige Bezüge → **Ausweis auf L16/Kennung 1**
- wenn Bezüge für einzelne Arbeitstage besteuert werden → **Tageslohnsteuer**
- Ausweis der im Ausland steuerpflichtigen Bezüge → **immer L16/Kennung 8**

- Veranlagung und Steuerrückerstattung in Österreich, sollte die Arbeitgeber:in von den Gesamtbezügen Lohnsteuer einbehalten haben und keine Freistellung vorgenommen haben (bspw bei Einpendlern)



Lohnnebenkosten

Lohnnebenkosten

➤ DB-Pflicht

- wenn im Bundesgebiet Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden
- bei Auslandssachverhalten mit EU-/EWR-/Schweiz-Bezug besteht **DB-Pflicht**, wenn aufgrund der VO (EG) 883/2004 **österreichische SV-Zuständigkeit**

➤ DZ-Pflicht

- Nur wenn Arbeitgeber Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist.
- Abgesehen davon, besteht grundsätzlich DZ-Pflicht, wenn auch DB-Pflicht besteht.

➤ Kommunalsteuer

- Knüpft an das Vorliegen einer (KommSt)Betriebsstätte im Inland.
- In der Regel (Rz 42 KommStInfo) wird durch bloße Vereinbarung von Homeoffice keine Betriebsstätte begründet.

Grundsatz,
Abweichungen im
Detail möglich

Lohnnebenkosten

Fall 1 (AN in Österreich)

EU-GmbH beschäftigt in Ö eine Arbeitnehmer:in, ohne in Ö eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit in Ö aus, zB im Homeoffice, Außendiensttätigkeit.

- BV-Pflicht, wenn österr Arbeitsrecht
- DB-Pflicht, wenn österr SV-Pflicht
- keine DZ-Pflicht
- keine KommSt-Pflicht

Fall 2 (AN im Ausland)

Ö-GmbH beschäftigt eine Arbeitnehmer:in in EU/EWR-Staat/Schweiz, ohne dort eine Betriebsstätte zu begründen. Die Arbeitnehmer:in übt die Tätigkeit in EU/EWR-Staat/Schweiz aus, zB im Homeoffice, Außendiensttätigkeit.

- keine BV-Pflicht, es sei denn österr AR
- keine DB-Pflicht, es sei denn, österr SV
- keine DZ-Pflicht, es sei denn, DB-Pflicht
- KommSt-Pflicht



Überblick

Überblick Abgabenrecht Homeoffice - Ausland

Auspender: Wohnsitz / Ansässigkeit in Österreich, Sitz des Arbeitgebers im Ausland

- **Arbeitsrecht:** wenn **gewöhnliche** Tätigkeit in Österreich (mehr als 50%) → **österr Arbeitsrecht** → ua BV-Pflicht
- **Sozialversicherungsrecht - EU, EWR, CH:** Wenn mind 25% der Tätigkeit im Mitgliedstaat Ö → SV-Zuständigkeit in Ö → **ausld Arbeitgeber muss sich gds in Ö zur SV registrieren**, allenfalls Ausnahme auf Basis multilateraler Ausnahmevereinbarung, wenn **weniger als 50% Homeoffice**
- **Lohnnebenkosten**
 - **DB (DZ)** in Sachverhalten gegenüber EU, EWR, CH: wenn österr Sozialversicherungszuständigkeit → **DB** (und, sofern ausld Arbeitgeber Wirtschaftskammermitglied ist, DZ) fallen an, andernfalls nicht
 - **Kommunalsteuer:** da die Einpendler idR einer ausld Betriebsstätte zuzurechnen sind → **keine Kommunalsteuer**
 - Laut KommstInfo Wartung 2022 der Finanzverwaltung wird durch Homeoffice grundsätzlich keine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber nicht eine gewisse Verfügungsgewalt über die Wohnung zusteht. Besteht bereits ein Anknüpfungspunkt für die Kommunalsteuer, so ist diese auch weiterhin dort zu entrichten.

Überblick Abgabenrecht Homeoffice - Ausland

Auspender: Wohnsitz / Ansässigkeit in Österreich, Sitz des Arbeitgebers im Ausland

➤ Steuerrecht

- Grundregel nach Artikel 15 OECD-MA: Arbeitstage im Sitzstaat des Arbeitgebers (Ausland)
→ **Besteuerungsrecht im Ausland**, alle übrigen Arbeitstage → **Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates (Ö)**
- idR mangels lohnsteuerrechtlicher Betriebsstätte in Ö keine Lohnsteuerpflicht für den ausländischen Arbeitgeber (§ 47 Abs 1 EStG)
- Möglichkeit eines **freiwilligen Lohnsteuerabzugs** durch den ausländischen Arbeitgeber (§ 47 Abs 1 lit b EStG), diesfalls Ausweis der in Österreich steuerpflichtigen Bezüge auf dem L16/Kennung 1, der nicht in Österreich steuerpflichtigen Bezüge auf dem L16/Kennung 8 (Befreiungsmethode) oder L16/Kennung 24 (Anrechnungsmethode)
- mangels – freiwilligen – Lohnsteuerabzugs → **Lohnbescheinigung (L17)**, wenn Mittelpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Kalenderjahr überwiegend in Österreich
- Veranlagungspflicht / Einkommensteuervorauszahlung in Österreich
- ev SV-Zuständigkeit im Ausland → **ausld SVDNA für Pflichtversicherung ist auch als Werbungskosten – anteilig – abzugsfähig**, wenn im Ausland nur Versicherungspflicht (zB DE: opting-out in der KV und PflV), dann nur bis max österr KV abzugsfähig

Überblick Abgabenrecht Homeoffice - Ausland

Einpendler: Wohnsitz / Ansässigkeit im Ausland, Sitz des Arbeitgebers in Österreich

- **Arbeitsrecht:** wenn **gewöhnliche** Tätigkeit im Ausland (mehr als 50%) → **ausld Arbeitsrecht** → **ua keine BV-Pflicht**
- **Sozialversicherungsrecht - EU, EWR, CH:** Wenn mind 25% der Tätigkeit im Mitgliedstaat = Ausland → SV-Zuständigkeit im Ausland → **Arbeitgeber muss sich gds im Ausland zur SV registrieren**, allenfalls **Ausnahme** auf Basis multilateraler Ausnahmevereinbarung möglich, wenn weniger als 50% Homeoffice
- **Lohnnebenkosten**
 - **DB (DZ)** in Sachverhalten gegenüber EU, EWR, CH: wenn österr Sozialversicherungszuständigkeit → **DB (und DZ)** fallen an, andernfalls nicht
 - **Kommunalsteuer:** da die Einpendler idR einer österr Betriebsstätte zuzurechnen sind → **Kommunalsteuer**
 - Laut Wartung KommStInfo 2022 der Finanzverwaltung wird durch Homeoffice grundsätzlich keine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber nicht eine gewisse Verfügungsgewalt über die Wohnung zusteht. Besteht bereits ein Anknüpfungspunkt für die Kommunalsteuer, so ist diese auch weiterhin dort zu entrichten.

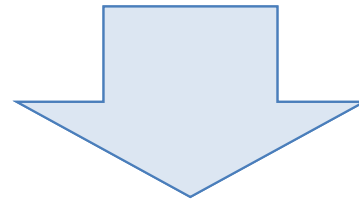
Überblick Abgabenrecht Homeoffice - Ausland

Einpendler: Wohnsitz / Ansässigkeit im Ausland, Sitz des Arbeitgebers in Österreich

➤ Steuerrecht

- Grundregel nach Artikel 15 OECD-MA: Arbeitstage im Sitzstaat des Arbeitgebers (Ö) → **Besteuerungsrecht Österreichs**, alle übrigen Arbeitstage → **Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates**
- regelmäßig lohnsteuerrechtliche Betriebsstätte des Arbeitgebers in Österreich → Lohnsteuerabzug
- **tageweise** Lohnsteuerberechnung, wenn nur einzelne Arbeitstage in Österreich erbracht werden
- Ausweis der in Österreich steuerpflichtigen Bezüge auf dem L16/Kennung 1, der nicht in Österreich steuerpflichtigen Bezüge auf dem L16/Kennung 8 (Ansässigkeitsbescheinigung ZSQu1!)
- da gds beschränkte Steuerpflicht → **kein AVAB / AEAB / fabo+**, außer Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (Formular E9), Pendlerpauschale ist möglich (idR Formular L33)
- Veranlagung und Steuerrückerstattung in Österreich, sollte der Arbeitgeber von den Gesamtbezügen Lohnsteuer einbehalten haben
- Veranlagung im Ausland, ev Steuervorauszahlungen je nach ausländischem innerstaatlichen Steuerrecht, uU Lohnsteuerpflicht des österr Arbeitgebers im Ausland
- ev SV-Zuständigkeit im Ausland → **ausld SVDNA für Pflichtversicherung ist auch als Werbungskosten – anteilig – abzugsfähig**, wenn im Ausland nur Versicherungspflicht (zB DE: opting-out in der KV und PflV), dann nur bis max österr KV abzugsfähig

Empfehlung Einpendler



- Wenn für **alle Rechtsbereiche** ohne weitere Anträge **österr Recht** gelten soll → **max 1 Arbeitstag pro Woche** an HO-Tätigkeit vereinbaren (**entspricht ca 20%**), bei Bedarf könnten im Ausnahmefall zusätzliche HO-Tage gewährt werden.
- Weiterhin österr Arbeitsrecht, dh gewöhnliche Tätigkeit in Österreich → **mind 50% der Tätigkeit in Österreich**
 - Beibehalt österr Sozialversicherung durch **multilateralen Ausnahmeantrag** bei weniger als **50% an Tätigkeit im HO-Staat** oder
 - SV-Zuständigkeit und SV-Registrierung des Arbeitgebers im Homeoffice-Staat **ab 25%** der Tätigkeit im Homeoffice-Staat
- Ab ca **drei HO-Tagen** pro Woche gelten sowohl Sozialversicherungsrecht als auch Arbeitsrecht des HO-Staates.

Überblick Abgabenrecht remote work - Ausland

workation: Wohnsitz / Ansässigkeit in Österreich, Sitz des Arbeitgebers in Österreich

- **Gründe:** workation = Verbindung von Arbeit + Urlaub, Pflege von Angehörigen im Herkunftsland, längerer Besuch im Herkunftsland, Partner:in arbeitet in einem anderen Staat
 - **Arbeitsrecht:** sorgfältige Vereinbarung, Abgrenzung Arbeitszeit – Urlaub, Achtung auf Ausländerbeschäftigungsrecht und Arbeitsrecht im Einsatzstaat
 - **Sozialversicherungsrecht:**
 - grundsätzlich liegt eine Entsendung vor,
 - wenn mit Einsatzstaat kein multilaterale und bilaterale SV-Vereinbarung → uU **zusätzliche SV-Beiträge im Einsatzstaat**
 - Bei Abkommensstaaten, insb aber bei Nicht-Abkommensstaaten zusätzliche private KV + UV
 - **Steuerrecht**
 - **Arbeitnehmer:in:** anteiliges Besteuerungsrecht des Einsatzstaates ab Aufenthalt von mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr / Steuerjahr / 12-Monats-Zeitraum
 - **Arbeitgeber:in:** Gefahr der Begründung einer Betriebsstätte ab Einsatz von 6 Monaten
 - **Lohnnebenkosten:** bleiben grundsätzlich unverändert, es sei denn, es fallen im Einsatzstaat zusätzliche Lohnnebenkosten an
- Es bleibt ein gewisses Risiko, va bei weiter entfernten Einsatzorten.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

MK Personalverrechnung & Expatriates
Mag. Monika Kunesch LL.M.
Steuerberaterin
+ 43 664 2556823
mk@personalverrechnung-kunesch.at
www.personalverrechnung-kunesch.at



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	Weiblich	Männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vorname(n)		
1.4 Geburtsname (***)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort		
1.8 Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	2.3 Enddatum
2.2 Anfangsdatum	
☐ 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit ☐ 2.5 Die Feststellung ist vorläufig ☐ 2.6 Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004	

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

3. STATUSBESTÄTIGUNG

- | | |
|---|--|
| 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in | 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person | 3.4 Selbstständige/r, die/der in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig ist |
| 3.5 Beamter/Beamtin | 3.6 Vertragsbedienstete |
| 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig | 3.8 In verschiedenen Staaten als beschäftigte und selbständig erwerbstätige Person tätig |
| 3.9 In einem Staat als Beamter/Beamtin und in einem anderen Staat oder mehreren anderen Staaten als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person tätig | 3.10 Mitglied von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| 3.11 Ausnahme | 3.12 Tätigkeit als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in dem unter Nummer 2.1 genannten Mitgliedstaat |

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

- | | |
|---|----------------------------------|
| 4.1.1 Arbeitnehmer/-in | 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit | |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung | |
| 4.4 Ständige Anschrift | |
| 4.4.1 Straße, Nr. | 4.4.2 Ländercode |
| 4.4.3 Ort | 4.4.4 Postleitzahl |

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT AN DEM ORT, AN DEM EINE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD

- 5.1 Name(n) oder Firmenname(n) und Kennnummer(n) des Betriebs/der Betriebe bzw. des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie beschäftigt sein werden

A1



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT AN DEM ORT, AN DEM EINE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD

5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie im/in den
„Aufnahme“-Staat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden

☐ 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

6. AUSSTELLENDER TRÄGER

6.1 Name

6.2 Straße, Nr.

6.3 Ort

6.4 Postleitzahl

6.5 Ländercode

6.6 Kenn-Nummer des Trägers

6.7 Faxnummer

6.8 Telefonnummer

6.9 E-Mail

6.10 Datum

6.11 Unterschrift

STEMPEL

– Eingangsstempel –

Entsendung einer Person in einen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder in die Schweiz

Antrag zur Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. Angaben zur Person, die entsendet wird

Vorname		Familien-/Nachname		☐ weiblich	☐ divers
				☐ männlich	☐ offen
Geburtsdatum		Geburtsort		Versicherungsnummer	
Staatsangehörigkeit					

1.1. Adresse im Wohnsitzstaat

Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl	Wohnort
-----------------------	--	------------	--------------	---------

1.2. Wohnadresse im Beschäftigungsstaat

Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl	Wohnort
-----------------------	--	------------	--------------	---------

2. Angaben zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber

Name oder Firma			Beitragskontonummer	
Rechtsform			Firmenbuchnummer	
Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		
Gemessen am Umsatz und am Anteil der beschäftigten Personen übt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens 25 % der Geschäftstätigkeit in Österreich aus:				☐ Ja ☐ Nein
Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber beschäftigt neben internem Verwaltungspersonal weitere Arbeitskräfte in Österreich:				☐ Ja ☐ Nein
Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist dem folgenden Wirtschaftssektor zugehörig:				
☐ Landwirtschaft, Jagd, Fischerei	☐ Dienstleistungssektor:			
☐ Bau	☐ Groß- und Einzelhandel			
☐ Industrie	☐ Beherbergung, Gaststätten			
☐ Sonstiger Sektor	☐ Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing			
	☐ Verkehr, Nachrichtenübermittlung			
	☐ Gesundheit, Veterinär, Soziales			

3. Angaben zur Entsendung

Die in Abschnitt 1 genannte Person wird für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in den folgenden Beschäftigungsstaat entsandt. Wird die Person dort an einer festen Adresse tätig, geben Sie diese bitte bekannt. Übt die Person die Tätigkeit an keiner festen Adresse aus (z.B. an einer Baustelle) kreuzen Sie bitte das Feld „Keine feste Adresse im Beschäftigungsstaat“ an.				
Beschäftigungsstaat	Beschäftigungsstelle	PLZ	Ort	Straße
☐ Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat.				

3.1. Dauer der Entsendung

Die Entsendung ist vertraglich bzw. auf Grund der Art der Tätigkeit im Voraus befristet:	☐ Ja ☐ Nein
Voraussichtliche Dauer der Entsendung:	
	Beginn Ende

3.2. Beschäftigungsverhältnis der Person, die entsendet wird

Die Person ist bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber beschäftigt seit:	
Art der Tätigkeit, die die Person bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber ausübt:	
Die Person löst eine andere, von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber entsandte Person im Beschäftigungsstaat ab, um dort die gleiche Tätigkeit auszuüben:	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, geben Sie bitte die Gründe an, die diese Ablöse erforderlich machen:	
Die Person wurde von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber in den letzten zwei Monaten vor dem aktuellen Entsendezeitraum im Beschäftigungsstaat eingesetzt:	☐ Ja ☐ Nein
Die Person wird vom Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen:	☐ Ja ☐ Nein

4. Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt ausdrücklich, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben sowohl in Österreich als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Behörden kontrolliert werden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, kann die ausgestellte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auch rückwirkend widerrufen werden. In einem solchen Fall würden die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates zur Anwendung gelangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, den zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger umgehend zu informieren, wenn (i) die betreffende Person doch nicht entsandt wurde oder (ii) die Entsendung länger als zwei Monate unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel
der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

– Eingangsstempel –

Eine Beschäftigung in verschiedenen EU-/EWR-Mitgliedstaaten einschließlich der Schweiz

Antrag zur Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. Angaben zur beschäftigten Person

Vorname		Familien-/Nachname		☐ weiblich	☐ divers
				☐ männlich	☐ offen
Geburtsdatum		Geburtsort		Versicherungsnummer	
Staatsangehörigkeit					
Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl	Wohnort (Lebensmittelpunkt)	
Telefonnummer		E-Mail-Adresse			

2. Angaben zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber

Name oder Firma		Beitragskontonummer	
Rechtsform		Firmenbuchnummer	
Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl
		Ort	
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist dem folgenden Wirtschaftssektor zugehörig:			
☐ Landwirtschaft, Jagd, Fischerei	☐ Dienstleistungssektor:		
☐ Bau	☐ Groß- und Einzelhandel		
☐ Industrie	☐ Beherbergung, Gaststätten		
☐ Sonstiger Sektor	☐ Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing		
	☐ Verkehr, Nachrichtenübermittlung		
	☐ Gesundheit, Veterinär, Soziales		

3. Angaben zur Beschäftigung der in Abschnitt 1 genannten Person

Art der Tätigkeit, die die Person bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber ausübt:

Die Person ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung:

☐ Ja
☐ Nein

Wenn die Person Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung ist, geben Sie bitte die Heimatbasis an, von wo aus die Person eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet (vgl. Anhang III VO (EWG) Nr. 3922/91):

Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet

3.1. Beschäftigung in Österreich

Die Person ist für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch in Österreich tätig

☐ Ja
☐ Nein

Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, ist die Person mit mindestens 25 % ihrer Beschäftigung für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in Österreich tätig.

☐ Ja
☐ Nein

3.2. Beschäftigungsstaaten

Die in Abschnitt 1 genannte Person wird für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in folgenden Staaten tätig sein. Wird die Person im jeweiligen Staat an einer festen Adresse tätig, geben Sie diese bitte bekannt. Übt die Person die Tätigkeit im jeweiligen Staat an keiner festen Adresse aus (z.B. ständig wechselnde Arbeitsorte bei Vertreterinnen oder Vertretern, Lkw-Fahrerinnen bzw. Lkw-Fahrer etc.) kreuzen Sie bitte jeweils das Feld „Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat“ an.

Beschäftigungsstaat	Beschäftigungsstelle	PLZ	Ort	Straße
	☐ Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat.			
	☐ Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat.			
	☐ Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat.			
	☐ Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat.			
	☐ Keine feste Adresse in diesem Beschäftigungsstaat.			

Hinweis: Sollte die Person an mehr als fünf Beschäftigungsorten beschäftigt sein, verwenden Sie bitte für die restlichen Beschäftigungsorte ein weiteres Antragsformular.

3.3. Dauer der Beschäftigung in mehreren Staaten

Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in mehreren Staaten:

Beginn

Ende

4. Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt ausdrücklich, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist bekannt, dass die zuständigen Behörden in Österreich und im anderen beteiligten Staat bzw. in den anderen beteiligten Staaten die Angaben kontrollieren. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, kann die ausgestellte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auch rückwirkend widerrufen werden. Die anzuwendenden Rechtsvorschriften sind dann anhand der tatsächlichen Verhältnisse neuerlich festzustellen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, den zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger umgehend über Änderungen in Bezug auf die Beschäftigung der betreffenden Person (z.B. Verlegung des Lebensmittelpunktes, Änderung des Arbeitsumfanges, Aufnahme einer zusätzlichen Beschäftigung) zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel
der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

An das

Eingangsvermerk



Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

2023

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig).
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

FAMILIEN- ODER NACHNAME

VORNAME

TITEL

Lohnausweis/Lohnbescheinigung

für den Zeitraum **vom** **bis** **2023** **Homeoffice-Tage**

Bitte beachten Sie die Hinweise für die Ausfertigung zum Formular L 17 - Formular L 17a und L 17b.

1. Weitere Angaben zur Arbeitnehmerin/zum Arbeitnehmer

1.1 STRASSE

1.2 Hausnummer

1.3 Stiege

1.4 Türnummer

1.5 Land ¹⁾

1.6 ORT

1.7 Postleitzahl

2. Arbeitgeberin/Arbeitgeber/Pensionsauszahlende Stelle

2.1 FIRMENNAME

2.2 STRASSE

2.3 Hausnummer

2.4 Stiege

2.5 Türnummer

2.6 Land ¹⁾

2.7 ORT

2.8 Postleitzahl

2.9 Telefonnummer

2.10 Telefax

3. Pensionsbezug

3.1 ☐ Pensionsbezug3.2 Tätigkeitsstaat ¹⁾ im Jahr 2023

¹⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - zB für Österreich - A, für Deutschland - D





4. Bruttobezüge (Geld- und Sachbezüge einschließlich der Punkte 4.1 bis 4.11)

Überlassung eines arbeitgebereig. Kfz für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte, Anzahl der Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988)

350

4.1 (Normale) Überstundenzuschläge

354

4.2 Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge; Schmutz-, Erschwerungs- und Gefahrenzulagen; davon überwiegende Nachtarbeit von

Monaten

394

4.3 Sonstige Bezüge, die neben dem laufenden Arbeitslohn nicht monatlich gewährt werden

351

4.4 Kurzarbeit

4.5 Altersteilzeit

4.6 Abfertigungen und Abfindungen für die Dienstzeit von

Jahren

352

4.7 Pensionsabfindungen Arbeitgeberin/Arbeitgeber

356

4.8 Sozialplanzahlungen

4.9 Bezüge für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers ausgeübt wurden

4.10 Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988
60% des laufenden Bezuges der begünstigten Auslandstätigkeit, höchstens die monatliche bzw. tägliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG

Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit

4.11 Teuerungsprämie (§ 124b Z 408 EStG 1988)

5. Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge

5.1 Für laufend ausbezahlten Arbeitslohn

357

5.2 Für Bezüge gemäß Kennzahl 351 (Punkt 4.3)

347

5.3 Für Bezüge gemäß Kennzahl 352 (Punkt 4.6)

736

5.4 Für Bezüge gemäß Kennzahl 356 (Punkt 4.7)

737

6. Einbehaltene Steuer

358

7. Im Bruttolohn (Kennzahl 350) nicht enthaltene steuerfreie bzw. nicht steuerbare Bezüge

7.1 Spesenersätze und Reisekostenvergütungen

7.2 Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen

7.3 Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr
Anzahl der Kalendermonate

7.4 Kostenübernahme für ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 26 Z 5 lit. b EStG 1988)

7.5 Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a EStG 1988)

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Dokumente/Belege** (nur nach **Aufforderung** durch Ihr Finanzamt), da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Name der Ausstellerin/des Ausstellers

Ausstellungsdatum und Unterschrift

